

40 Jahre „Neue Justiz“

Rechtswissenschaft im Umbruch

— „Neue Justiz“ im Gründungsjahr 1947

Prof. dt. sc. Günter baranowski,
Direktor der Sektion Rechtswissenschaft
der Karl-Marx-Universität Leipzig

Mit ihrem Gründungsversprechen, „dem deutschen Recht neue Ziele stecken und neue Wege weisen“ zu wollen (NJ 1947 S. 1), ging die Zeitschrift „Neue Justiz“ eine anspruchsvolle Selbstverpflichtung ein. Sie leitete diese aus den geschichtlichen Erfahrungen und aus den Orientierungen der Partei der Arbeiterklasse zur Entwicklung einer neuen gesellschaftlichen, staatlichen und rechtlichen Ordnung her. Diese Verpflichtung war ohne Einschränkung gemeint: Recht und Rechtswissenschaft sollten in Gänze progressiv verändert werden.

Als „Zeitschrift für Recht und Rechtswissenschaft“ wollte die „Neue Justiz“ für ein produktives Verhältnis von Theorie und Praxis wirken, den überkommenen Widerspruch zwischen ihnen aufheben. Unpraktischer Rechtswissenschaft und unwissenschaftlicher Rechtspraxis sagte sie gleichermaßen den Kampf an. Ihre Gegenstandsweite ließ sie von Anfang an nicht nur zu einem Organ der Verständigung über die Lösung rechtspraktischer Probleme in der antifaschistisch-demokratischen Ordnung werden, sondern auch zu einem Forum des Vorstellens und Abwägens rechtstheoretischer, überhaupt rechtswissenschaftlicher Konzeptionen. Deshalb gebührt der „Neuen Justiz“ das Verdienst, zur Herausbildung einer Rechtswissenschaft auf marxistisch-leninistischen Grundpositionen im Osten Deutschlands beigetragen zu haben.

Das Ringen um marxistisch-leninistische Grundpositionen der Rechtswissenschaft

Analysiert man die ersten Jahrgänge der „Neuen Justiz“, so zeigt sich in beeindruckender, den Leser auch heute noch berührender Weise, wie sehr um die Beantwortung wissenschaftskonzeptioneller Fragen gerungen wurde. Im eigentlichen Sinne ging es um die Erfassung der gesellschaftlichen Determiniertheit der Rechtswissenschaft, um die Bestimmung ihrer theoretischen und methodologischen Grundpositionen, um die Anerkennung ihrer gesellschaftlichen Verantwortung für die Gestaltung der Rechtsordnung und für die Erziehung und Ausbildung dem Volke verbundener Juristen. Das Ringen darum war nichts anderes als ein mehr oder weniger getreuliches Abbild des realen Wirkens der Klassenkräfte und ihrer politischen Repräsentanten in der Gesellschaft selbst. Die rechtswissenschaftlichen Positionen reflektierten — mehr oder weniger offen — die damals in der Gesellschaft existierenden Grundeinstellungen und -haltungen zu den großen, zu den brennenden Fragen der Zeit.

Es galt vor allem, Schlußfolgerungen aus der deutschen Geschichte, besonders aus der Periode des Hitlerfaschismus, zu ziehen und jene Grundlagen zu bestimmen und zu errichten, auf denen künftig Gesellschaft, Staat und Recht beruhen sollten. Obwohl im Gründungsjahr der „Neuen Justiz“ die prinzipiellen Schlußfolgerungen und Entwicklungsrichtungen bereits in den Dokumenten der Partei der Arbeiterklasse enthalten waren¹, bedurfte es langwieriger Auseinandersetzungen, um dem Marxismus-Leninismus auch in der Rechtswissenschaft zur allgemeinen Anerkennung zu verhelfen. Eine marxistisch-leninistische Rechtswissenschaft mußte auf deutschem Boden Schritt für Schritt geschaffen werden. Natürlich gaben sowjetische Juristen dabei Unterstützung. Die intensive Beschäftigung mit der sowjetischen Rechtswissenschaft — der Prozeß der „Rezeption der sowjetischen Staats- und Rechtswissenschaften“² — setzte jedoch aus verschiedenen Gründen erst Anfang der 50er Jahre ein.³

So war die Zeit um die Gründung der „Neuen Justiz“ eine Zeit schöpferischen Suchens nach solchen rechtswissenschaftlichen Denkansätzen, die von den Anforderungen der Gesellschaft, von den Notwendigkeiten der Lösung gesellschaftlicher Widersprüche her geeignet waren, der Rechtswissenschaft ein neues Gepräge zu geben. Die neue Rechtswissenschaft mußte antifaschistisch, antimilitaristisch, antirassistisch sein; sie mußte sich durch einen demokratischen und friedliebenden Charakter auszeichnen. Diese Qualitäten nahm sie verhältnismäßig rasch an.³ Die neue Rechtswissenschaft mußte aber auch und vor allem in der Lage sein, die Ursachen für das Aufkommen des Faschismus in Deutschland zu analysieren und aus den verhängnisvollen Geschehnissen die richtigen Konsequenzen für die künftige Gestaltung der Gesellschaft, des Staates und des Rechts zu ziehen. Dies zu erreichen war jedoch bedeutend schwieriger.

An den juristischen Fakultäten der Universitäten war seinerzeit die traditionelle bürgerliche Rechtswissenschaft vorherrschend, natürlich gereinigt von allen ihren faschistischen Pervertierungen. Die Schlußfolgerungen und Konzeptionen einiger jener bürgerlichen Rechtswissenschaftler, die zur Mitarbeit an der demokratischen Neugestaltung in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands bereit waren, hielten sich verständlicherweise in den Grenzen der Weltanschauung und der Interessen ihrer Klasse. Sie waren indes eine Zeitlang Verbündete der Werktätigen im Kampf um die Schaffung und Gestaltung der antifaschistisch-demokratischen Ordnung.^{1,2,3,4}

Die gesellschaftlichen Verhältnisse selbst, die revolutionäre gesellschaftliche Praxis, die geschichtsschöpferischen Leistungen der Werktätigen unter Führung der Arbeiterklasse und ihrer Partei wurden zum unbestechlichen Gradmesser des politischen und theoretischen Gehalts auch der rechtswissenschaftlichen Konzeptionen. Das Voranschreiten der Gesellschaft erforderte gebieterisch adäquate rechtswissenschaftliche Denkinhalte und -methoden. Die Begrenztheit bürgerlicher rechtswissenschaftlicher Denkweisen konservativen wie liberalen Gepräges wurde immer offenkundiger. Solchen Konzeptionen war letztlich das Schicksal der ihnen zugrunde liegenden Gesellschaftsverhältnisse beschieden. Die Entwicklung der Rechtswissenschaft verlief, initiiert und geführt durch die SED, in Richtung des Marxismus-Leninismus.

Die Auseinandersetzung um das geschichtliche Wesen des Rechts

Der erste Jahrgang der „Neuen Justiz“ spiegelt diesen Entwicklungsprozeß deutlich wider. In allgemeintheoretischem Sinne zeigte sich dies in der Auseinandersetzung um das geschichtliche Wesen des Rechts. Bekanntlich vereinen sich in dieser allgemeinen Fragestellung alle grundlegenden Züge und Seiten des Rechts. Wesen, Begriff und Funktion des Rechts werden hiermit ebenso angesprochen wie der Charakter und die Funktion der Rechtswissenschaft.

Die Diskussion hierzu eröffnete der bedeutende bürgerliche Rechtshistoriker Heinrich M i l l e i s, der damals an der Berliner Universität wirkte. Mit seinem Aufsatz „Rechtsgeschichte und Gegenwart“ (NJ 1947 S. 27 ff.) ließ er durch-, aus das richtige Gespür für die wissenschaftliche und praktische Bedeutsamkeit seiner Fragestellung erkennen: sie zielt auf die Theorie und Methodologie rechtswissenschaftlicher Arbeit schlechthin!

1 Vgl. den Aufruf des Zentralkomitees der KPD vom 11. Juni 1945 sowie die Grundsätze und Ziele der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, in: Revolutionäre deutsche Parteiprogramme, Berlin 1967, S. 191 ff., 201 ff.

2 K.-H. Schöneburg, „Befreiung vom Faschismus und Herausbildung einer marxistisch-leninistischen Staats- und Rechtswissenschaft in der DDR (Thesen)“, Staat und Recht 1987, Heft 1, S. 50.

3 Vgl. G. Baranowski/B. Klemann, „Zum antifaschistischen Aufbruch der Staats- und Rechtswissenschaft der DDR“, Staat und Recht 1986, Heft 4, S. 302 ff.

4 Vgl. W. Weiß, „Die ersten Jahre“, NJ 1987, Heft 1, S. 7.